

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Mönsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- (1) Die am 10. Juni 1983 gegründete Gruppe trägt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Mönsheim e.V. (abgekürzt: DLRG OG Mönsheim e.V.)
- (2) Vereinssitz ist Mönsheim, Gerichtsstand ist Mannheim.
- (3) Die Ortsgruppengrenzen der DLRG OG Mönsheim e.V. stimmen mit den Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Mönsheim überein.
- (4) Das Geschäftsjahr der DLRG OG Mönsheim e.V. stimmt mit dem Geschäftsjahr des DLRG Bezirks Enz/Baden e.V. überein.
- (5) Der Verein ist unter VR 510449 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die DLRG OG Mönsheim e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG Mönsheim e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG Mönsheim e.V. Die DLRG OG Mönsheim e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.
- (4) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Mönsheim e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (5) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 4 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (6) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG OG Mönshheim e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (7) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (8) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der DLRG OG Mönshheim e.V. können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung beim Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG OG Mönshheim e.V.

- zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der DLRG OG Mönshheim e.V. aus; es wird gegenüber dem DLRG Bezirk Enz durch die Delegierten der DLRG OG Mönshheim e.V. vertreten.
- (2) a) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht kann jedoch erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der gesetzlichen Volljährigkeit.
b) Abweichend von §4 Absatz 2 a) gilt bei der Wahl des Jugendleiters ein aktives Wahlrecht für Mitglieder, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das passive Wahlrecht für das Amt des Jugendleiters beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
c) Die Wahl des Jugendleiters findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die unabhängig vom Eintrittsdatum erstmalig im Eintrittsjahr zu entrichten sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Material ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
- (6) Durch eigenmächtige Handlungen von Mitgliedern kann die DLRG OG Mönshheim e.V. und der Vorstand nicht verpflichtet werden.
- (7) Jegliche Art von Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Vorstand zu beantragen.
- (8) Vom Vorstand festgelegte Veranstaltungstermine sind gegenüber anderen Veranstaltungsterminen vorrangig. Die Termine sind möglichst aufeinander abzustimmen. Sollte bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen die nicht genehmigte Veranstaltung vom Vorstand abgesagt werden, übernimmt der Veranstaltungsleiter der nicht genehmigten Veranstaltung die entstandenen Kosten. Diese sind von ihm selbst zu tragen, eine Ersatzpflicht der

Ortsgruppenkasse besteht nicht.

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe der DLRG OG Mönsheim e.V. sind :
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der DLRG OG Mönsheim e. V. besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem technischen Leiter
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Jugendleiter.

Weitere Vorstandsmitglieder wie beispielsweise

- f) ein weiterer Technischer Leiter
- g) ein Schriftführer
- h) ein Materialwart
- i) ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- j) ein Beisitzer

können von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Die Besetzung eines Amtes ist unabhängig vom Geschlecht des Bewerbers.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) a) bis e) anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, der Jugendleiter nur von den Stimmberechtigten nach §4 Abs. 3b), für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (Abs.(1) f) bis j)) nicht besetzt, so kann

der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich.

- (7) Der Vorsitzende der DLRG OG Mönshheim e.V. kann im Bedarfsfall nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme besonderer Aufgaben bestimmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Amtsnachfolger gewählt sind, längstens jedoch sechs Monate nach ihrer Entlastung.
- (9) Über die bei Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Abschriften ergehen an jedes Vorstandsmitglied.
- (10) Der Vorstand wählt die Delegierten zur Vertretung der Vereinsinteressen in Organen übergeordneter Gliederungen.
- (11) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 250,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (12) Sämtliche Rechtsgeschäfte müssen den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend nachvollziehbar sein.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch Einladung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über einen Gegenstand, der bei der Einberufung der Versammlung nicht genannt wurde, kann gültig beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmung beantragt wird.

Das Stimmrecht eines Mitglieds darf nicht ausgeübt werden, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Der Kassenwart wird jährlich entlastet, die übrigen Vorstandsmitglieder zum Ende ihrer Amtsperiode.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand gemäß § 6 dieser Satzung
 - b) zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Sie wird nur dann geheim durchgeführt, wenn von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten gleicher Stimmenzahl. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- (10) Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Diese Aufgabe übernimmt der Schriftführer, bei Neuwahl eines Schriftführers der alte Schriftführer, im Verhinderungsfall ein Beisitzer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer nach Kassenabschluss am Geschäftsjahresende.
- (2) Der Kassenabschluss ist an den DLRG Bezirk Enz/Baden e.V. weiterzuleiten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der DLRG OG Mönshheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG OG Mönshheim e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Bezirk Enz/Baden e.V., bzw. dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die DLRG OG Mönshheim e.V. ist eine selbständige Untergliederung des DLRG Bezirks Enz/Baden e.V..
- (2) Verstöße gegen die Vereinssatzung der DLRG OG Mönshheim e.V. werden vom Vorstand des DLRG Bezirks Enz/Baden e.V. oder auf Antrag vom Ehrenrat des DLRG Bezirks Enz/Baden e.V. geahndet.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, gilt die Satzung des DLRG Bezirks Enz/Baden e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2018